

Werk

Titel: Jehova Aspirante

Autor: Mollerus, Alhardus

Verlag: Beckenstein

Ort: Franckfurt am Mayn; Dantzig

Jahr: 1688

Kollektion: VD17-nova

Gattung: Briefsteller

Werk Id: PPN661145190

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN661145190> | LOG_0009

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145190>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

ste leisten und erweisen kan/ wird mich mein Herr so munter und willig haben.

Oder :

In welche zu Hand kommende Gelegenheit ich demselben wieder dienen kan / will ich mich so fertig/ als schuld-williger erweisen.

Oder :

Solches mit angenehmer Dienstverwaltung hinwieder zu ergänzen / werde mich jederzeit so schuldig als verpflichtet erkennen.

Oder:

Eine solche hohe grosse Wolneigung und sonderre Ehre will ich jederzeit würcklich zu verdienen suchen/u. d. g. als solche im nachgehenden Formal-Theil vergnüglich zu finden.

Das IX. Capitel.

Von der Valediction, oder Geseegnung / und deren anmerckwürdigen Lehr-Sätzen.

Valedictio, oder die Geseegnung ist eine Definitio Valedictionis, seu, quid sit? angedrückte Rede der Epistel/ darinnen dem Entferneten alle Wolsfart ange- wünscht / und derselbe Göttlicher Obhut empfohlen wird.

En angehender Scribent hat bey diesem Theil Observationes Cautelae Valedictionum. zuorderst anzumercken / daß in briefflichen Valedictionen eine andere Art und Weise an Hohe/Große und Vornehme/ ein anderer Stylus und Manier aber im Schreiben an wenigere und geringere

ringere Personen gehalten werde : Exempel-
weiß :

Einem Könige :

Ihro Königl. Maj. sampt Dero Herz, geliebten
Gemahlin/ Königl. jungen Prinzen und Prinzessin-
nen der allein seelig, und sichern Obhut des Allwal-
tenden Gottes zu beständiger Leibes = Gesundheit/
glücklich, friedfertiger Regierung / und allem hoch, ge-
segnetem Königlichem Volvergehen / herz, getreu-
lichst/ mich aber Dero beharrlich, Königl. Huldern als
ler, unterthänigst einschließend.

Einem Chur, oder Fürsten :

Ihro Chur, oder Hoch, Fürstl. Durchl. sampt
Dero Herz, geliebten Gemahlin / Chur, oder Hoch,
Fürstl. Prinzen und Princessinnen/sampt allen Ho-
hen Raths, und Staats, Angehörigen Göttlich,
Gnadenreicher Benediction herkönnigst / mich aber
als Dero gehorsamsten Diener Ihro Chur, oder
Hoch, Fürstl. Milde unterthänigst empfehlend.

Oder also :

Wie ich an mildreich, gnädigster Erklärung
nicht zweiffle / als will Ihro Chur, oder Hoch, Fürstl.
Durchl. sampt Dero Hoch, und Herz, geliebten Ge-
mahlin und jungen Herrschafft dem Allmächtigen
zu aller selbst, wehlenden Seelen und Leibes, Er-
spriesslichkeit herz, getreulichst / meine Wenigkeit aber
Dero Chur, oder Hochfürstl. Gnaden unterthänigst
empfohlen haben.

An geringere Personen :

Meinen Hochgeehrten Herrn dem heylwärti-
gen Schutz Gottes / mich aber dessen Wol-
Neigung einschließend.

Womit

Womit meinen Viel-geehrten Herrn der Schug- und Gnaden-reichen Obhut Gottes / mich aber dessen Gunst- u. Bewogenheiten empfehle.

Meinen Hochwerth-geehrten Herrn Göttlicher Benedeyung herglic / mich aber dessen Gunsten dienstlich recommendirend.

Mehr dergleichen wird ein beliebter Leser in folgendem dritten Theil haben und finden.

So fern auch ein Supplications- oder Brieffs- Steller oder Verfasser mit einer fürdersam gnädigen Erklärung beseeligt / oder einer Antwoort gewürdiger zu werden suchet / solchen Falls wird der Valediction oder Geseegnung dasselbe eingerücket / folgender Gestalt:

II.

Wie ich hierinnen keinen Zweifel setze / als will Dero Hoch-Fürstl. Durchl. (nechst gnädigst-gewirrter Resolutions- Erwartung) dem Abschug des Allwaltenden Gottes zu aller-Selbst- wehlenden Seelen- und Leibes-Ersprießlichkeit / mich aber Dero Hoch-Fürstl. Durchl. zu allen Gnaden unterthänigst empfohlen haben.

Oder:

Hierzu mich unterthänigst verlassend / will Dero Hoch-Fürstl. Durchl. als meinen Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn (nechst Erwartung gnädigst-fürdersamen Spruchs) dem grundglütigen Gott zu aller frisch- und frölichen Leibes-Gesundheit / selbst erwünschter seeligen Regierung und allem Hoch-Fürstl. Aufnehmen herg-inbrünstig / mich aber Dero Hoch-Fürstl. Milde unterthänigst eingeschlossen haben.

An wenigere Personen:

Meinen vielgeehrten Herrn (nechst Rückschreibens-

bens. Erwartung) der sichern Obhut Gottes treu-
fleißigst empfehlend.

Oder:

Womit schließlich meinen Groß-geehrten
Herrn (mittelfst Ersuchung gewierigen Ruckschrei-
bens) der Gewahrnam Gottes herkögetreulich über-
lasse.

III.

Wann gleichfalls ein Schreibender bey dem
Entferneten ansuchen will / daß derselbe die oder jene
Person in seinem Namen salutiren möge / pflegt er sol-
ches der Valediction oder Geseegnung einzurucken;
wie folget / also:

Der ich meinen Hoch-geneigten Herrn bene-
ben dessen Haus-Ehr (so ich meinerwegen Ehren-
dienstlich zu grüßen bitte) Göttlichem Obhut herkö-
gründlich empfehle.

Oder:

Schließlich will ich meinen viel-geehrten Herrn/
(dessen Liebste ich herkölich zu salutiren bitte) neben
allen Angehörigen der Schuß-reichen Erhaltung
Gottes hiermit getreulichst übergeben haben.

Hiermit meinen viel-werthen Herrn nechst fleiß-
figer Bitte / dessen Ehe-Schaz von mir und meiner
Beliebten / Ehren-und Dienst-freundlichst zu grüßen/
Göttlicher Obacht treulichst empfehlend.

IV.

Diesem nach ist nicht weniger eine feine Sters-
lichkeit / die Unterschrift der Valediction / oder Ge-
seegnung / vermittelfst der Wörter / verhar-
rend / verbleibend / der ich bin und
seyn werde / Als ich erwarte zu seyn / wie
Ich

Ich mich erkenne / u. d. g. anzuknüpfen : die-
fer Exemplarischen Anweisung / Verbleibend

Dero Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigster

verharrend.

Ew. Wol. Edle u. w.

Der ich bin und seyn werde.

Meines Hoch-werthen Herrn

Zu Dienst gerichteter.

wie ich mich erkenne

Meines Hoch-geehrten Herrn

Dienst- und Treu- gestiefener.

Das X. Capitel.

**Von der Subscription / oder Unter-
schrift / und was darbey in fleißi-
ge Obacht zu ziehen.**

Subscription, oder die Unterschrift / ist eine *Definitio*
Zusammenfügung des Tauffs- und *Subscriptionis seu,*
zunahmens / um den Entferneten / wer *quid sit ?*
die Epistel abgelaßen / zu bedeuten.

In diesem Theil werden gleich dem vorherge- *Observa-*
henden nicht wenige und zwar wol. behalt- *tiones ac*
würdige Lehr-Sätze anzumercken seyn. In *Cautela*
maßen auch durch mißfällige Subscription ein Ansu- *Subscriptionum.*
chender / deren bey dem Entseßen sich sonst im Able- *I.*
sen gesunderer Gutwilligkeit / hintwieder kan beraubt
und ansähig gemacht werden / wollen demnach den
Anfang machen von dem Ort / wohin eine jegliche

so Hohe als Niedrige Stands, Person sich unterschreiben soll.

Anfänglich muß ein Concipist/oder der/in dessen Namen geschrieben wird/wissen und verstehen/an welchem Ort des Brieffs er sich unterschreiben solle/zumalen dreyerley Art zu subscribiren gehalten werden/1. Kaysere/ Könige/ Churfürsten/ Erz- und Herzoge/ Pfaltz- Land- und Marg- Grafen/ wie auch Fürsten/ u. d. g. unterschreiben sich in denen / an wenigere Personen abgehenden Mandaten / Edicten / Rescripten/ Brieffen / u. d. g. allemal zur lincken Hand/ dieser Gestalt:

Hiernach wisset Euch zu achten/und für ob-angesehter Pcen zu hüten: Begeben in unser und des Hehl. Röm. Reichs. Stadt Regensburg/u. w.

Leopold.

Oder:

Das meinen Wir ernstlich/zu Urkund/u. w. Begeben in unser Residenz und Bestung Cassel/u. w.

Carl.

2. Reichs. Stände und Räte / auch Fürstl. Stadthaltere / Præsidenten / Canzlar/ Geheimbde. Regierungs- und Hof-Räte/ Land-Droste/ Ampt-Leuthe/ Commissarii, u. d. g. wann dieselbe an wenige Personen/ vornemlich aber an Dero Untergebene schreiben/sehen Ihre Unterschrift allerwege zu Mittem des Blats/dieser Bezeichnung:

Welches wir euch hiermit ernstlich andeuten wollen/abgeben/u. w.

**Hoch. Fürstl. Hessische verordnete
Præsident/Vice Canzlar und
Regierungs-Räte.**

3. Wird

3. Wird aber von Unterthanen an Dero hohe Obrigkeit / oder von Geringern an Größere geschrieben / alsdann werden zwar die Pflicht- und Ehren- Anerbietungs- Wörter der Valediction oder Gesegnung angehängt / der Name aber nach Ansehen und Hoheit der Person tieff unten ans Blat / der Rechten zu geschrieben / Exempel- weiß:

Dafern an Ihro Röm. Kaysersl. Majest. einige Supplic- oder Bericht- Schreiben abgegeben werden / alsdann stellet der Supplicant oder Rescribent seinen Namen (zu Bezeugung aller- unterthänigsten Gehorsams) so tieff ans Ende des Blats / als möglich. Eine gleiche Verwandniß hat es mit Königen und dergleichen / also daß / je geringern Standes die Person / je näher der Schreibende seines Namens Subscription / oder Unterschrift / der obgesetzten Schrift an- und beyfüget. Ohngeachtet der Obrigkeit dieses falls eine höhere und mehrere Ehre / als den Freymden geschieht / welches alles aber ohne Einnehmung vielen Raums augenscheinlich vorzubilden / nicht wol möglich gewesen.

II.

Ferner / so müssen jederzeit die in der andern Regul vorerwehnter Conclusion / oder Beschluß angezogene / sowol Ehren- Stands- als Pflicht- Wörter / in der Subscription / oder Unterschrift / wiederholet werden / dieser Anweisung.

Gesetz / in Narratione, oder Erzählung / Petitione, oder Bitte / Conclusion, oder Beschluß / Valedictione, oder Gesegnung / sey das Ehren- Stands- Wort / Ew. Hoch- Gräfl. Gnaden / und dieses Pflicht- Wort / Unterthänig / gebraucht / alsdann müssen selbige gleichfalls in der Subscription / oder

Unter-

Unterschrift (weder gesteigert/noch geringert) eingeführet werden/wie folget:

Dero Hoch=Gräfl. Gnaden
 Unterthänig-gehorsamster
 Diener.

III.

So dann entsethet eine anmuthige Lieblichkeit und liebliche Anmüthigkeit / so man das fürnembste in Salutatione, oder Begrüßung gesetzte Ehren-Standes- Wort im Anfang der Subscription / oder Unterschrift wiederholet / als da in Salutatione, oder Begrüßung das Wort **Durchleuchtigster Fürst** / oder / **Hochgebohrner Graff** / steht / wird die Unterschrift angefangen /

Verbleibend

Durchl. Fürst/Gnädigster Fürst und Herr
 Eu. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst-Pflicht-schuldigster
 Diener.

Oder:

Hochgeb. Graff/Gn. Graff und Herr /
 Eu. Hoch-Gräfl. Gnaden

Unterthänig-Dienst-ergebenster
 Knecht.

Gleicheinig / wann die Salutatio, oder der Gruß auß zwey, oder dreyen Ehren-Standes- Wörtern bestehet / desfalls wird das erster und fürnembste in Subscriptione, oder der Unterschrift / wiederholt.

Gesetzt / die Salutation / oder der Gruß / fange sich
 an /

an / Hoch-Edelgebörner / u. w. alsdann wird
die Unterschrift eingerichtet / wie nachgesetzt:

Hoch-Edelgebörner / Gestrenger Herr /
Dero Hoch-Edelgeb. Gestr. Herzl.
und Gstr.

Unterdienst - verpflichteter.

IV.

Gleichwie ein Send-Brieff den Vor-Zu-Na-
men und Überschrift (als ohne welche derselbe weder
würcket / noch verpflichtet) haben soll / also muß gleich-
falls in Brieffen / daran gelegen / und die / so etwas
wichtiges begreifen / nicht allein der Name / sondern
auch die Herrlichkeit / Würde und Ampt dessen / der
ihn sendet / mit unterschrieben werden / dieser Ge-
stalten:

N. N. D.

Hoch-Fürstl. N. Geheimbden. Kriegs-
und Hof-Rath.

[*Chil. König. in Pract. 99. de Form. & Subscript.*
Epist. Nicol. de Passer. Lat. 1. Q. 1. N. 18. de Pr.
Script. Menoch. Cas. 94. Mascard. Con. 626. N.
20, 42, 43. & c. seqq.]

Und zwar Ursach dessen / alldiemeiln die Unter-
schrift sich auff alle vorgehende Sachen beziehet / so
gar / daß selbige als ausdrücklich (von dem Schreiben)
beliebt / gehalten werden.

(*L. Fidejussor. §. Si pater ff. de Pignoriibus.*)

Allermåßen in der fünfften Cautel der Salutation/
oder des Grußes / erörtert / daß eine Weibs-Person
gegen Fürsten / Graffen / Frey-Herrn und Obrigkeit-
ten / an Statt der Wörter: **Unterthänigst** / **Unter-**
thänig / **Unterdienstlich** / sich folgender Wörter:
Demü-

V.

Demüthigst / Demüthig / Othmüthig / Ehrendienstlich / gebrauchen: Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Subscriptoin und Unterschrift / also daß / wann eine Manns-Person an einen Fürsten schreibt / **E. Hoch-S. D. Unterthänigster**; Alsdann setzet ein Betbesbild / **E. Hoch-Sürstl. D. Oth- und Demüthigste** / und also ferner.

Anwenige dann Fürsten / Graffen und Herren gleiche oder niedrige Manns-Personen / wird von einer Frauen oder Jungfrauen geschrieben / wie folget:

An höhere Personen.

Meines Hochgeehrten Herrn	{	Dienst- befließene.
		Aufwärtigste.
		Verpflichteste
		Bereitfertigste.
		Dienst- ergebenste.
	{	Dienst- schuldigste.

An gleiche Personen.

Des Herrn in Gebühr	{	Dienstwillige.
		Freund- willige.
		Zu dienst gerichtete.
		Bereit- geflößene.

An wenigere Personen.

Des Herrn / oder Seine Ehren-	{	Willige.
		Geneigte.
		Zugethane.
		Wol- gewogene.

Gleicher Gestalt wird von Männern und Jungen Gesellen an Weiber und Jungfrauen geschrieben /

ben/ohn allem/das wie Vernunft. kündig / an Statt
der Wörter: **Meines Hochgeehrten Herrn/**
diese Worte: **Meiner in Gebühr Hochgeehr-**
ten: Meiner Ehren. Hoch. Groß. oder
Vielwerthen Frauen/ Jungfrauen / u. d. g.
gesetzt werden.

Dann muß ein Schreibender in Subscriptionen,
oder der Unterschrift an eigene und frembde Herr-
schaften diesen Unterscheid halten: An seinen Lands-
Fürsten/ Herrn oder Obrigkeit / gebraucht er sich der
Wörter / **Unterthänigster / Unterthäniger /**
Aller-Gehorsambster / Gehorsambster /
Unter-dienst. schuldigster / Unter-dienst-
verpflichtester / u. d. g. welche in Supplicationen und
Brieffen an frembde Herrschaften und Standes-
Personen aufgelassen werden: wiewol dafern ein sol-
ches zu mehrer Gunst-Erwerbung beschehen solte /
könnte darauff weniger eine Hoheit oder Obrigkeitliche
Gewalt / als eine Unterthänigkeit erzwungen wer-
den.

[*Vide Hoch-Gräfl. Waldeckische Ehren-*
Rettung *Part. I. Cap. 15. l. non Epistolis l. non*
nudis. C. de liber. Caus. Hermann. Valtaj. Cons. 30.
N. 15. Vol. 1.

Wannhero offtermals in denen Familiar- und
liebkosenden Missiven die jenige unsere Herren tituli-
ret und genannt werden/ die es doch nicht seyn / folgen-
der Maßen /

Meines Hochgeehrten Herrn
Dienst. bereitfertigster
N. N.

Schließlich muß ein Brieff. Verfasser / wie im
Anfang

VI.

VII.

Anfang gemeldet/ in Subscriptione, oder der Unterschrift gar behutsamb verfahren/ damit er sich deren im Ablefen sonst gesundenen Wolgewogenheit durch unreinlich/ oder dem Brieffs. Erbrecher entgegen lauffende Unterschrift hinwieder nicht entehrige oder verlustig mache: Inmaßen wie Polydorus Vergilius de Rerum Invent. Libr. 27. berichtet: So hat Thomas Volsæus der Römischen Kirchen Cardinal/ und selbigen Stuels Legat in Engeland/ als er so hoch gestiegen/ daß er auch dem Könige vermeinte zu gleichen/ und der Erz-Bischoff Guilielmus von Cantelberg/ in der Unterschrift seines an ihn abgelassenen Schreibens/ sich dieser Worte gebrauchte: Guilielmus, Frater Cantuariensis, auff Teutsch: Wilhelm/ Bruder von Cantelberg/ hat der Cardinal deswegen sich so sehr entrüstet/ daß er den Brieff wieder versiegelt/ und darben außgeruffen: Er wolle in kurzem erweisen/ daß er ihm nicht gleich/ vielweniger sein Bruder wäre:

Darumb dann/ wie das nechst, folgende XIV. Capitel solches mit mehrern an- und außführet/ vor allen Dingen die Würde des Abwesenden/ oder dessen/ wovon man schreibt/ reifflich zu erwegen stellet/ und lieber zu Folge Politischer Brieffs. Art die jenige/ so weniger dann wir selbstn seyn/ unsere Herren zu nennen seyn: zumaln eine ohnverdiente niemand verleset/ vielweniger der Titul/ so die Würdigkeit der Person überwäget/ jemals ohngütlich außgedeutet/ am wenigsten irgenids wo einer leichtlich dadurch entrüstet oder erzürnet wird.

Das

Das XI. Capitel.

Von der Appositione diei Conceptionis, oder der Beyschrift des Tages beschehener Abfassung / und deren geringfügigen Anmerkungen.

Appositio diei Conceptionis, oder die Bey- *Defin. Appositionis diei Conceptionis, seu quid sit?*
 schrift des Tages beschehener Abfassung / ist eine Anfüg- und Benennung des Orts / Tages und Jahrs / an und in welchem die Epistel auß- und abgefertiget worden.

Bey gegenwärtigem Theil fällt anfanglich zu *Observationes atq; Cautela Appositionis diei Conceptionis.*
 erinnern / daß / angesehen des Orts / wohin der Tag beschehener Brieffs - Verfaß- und Ab-
 lassung zu sehen / unter denen Gelehrten und Kauff- oder Handels- Leuten ein ganz widriger Stylus gehalten werde / inmaßen die Studirende allererst nach fertigtem Brieff Tag und Jahr beyfügen / die Kauff- und Handels- Leute aber setzen ihr Datum, (wie sie es nennen) so bald im Anfang / und zwar vor der Salutation / oder Begrüßung / her / dieses Begrieffs :

Laus Deo, Anno 1685. die 8. Aprilis in Francofurt
 am Mayn.

Oder :

Sit Deo Laus, An. 1686. den 24. Tag May zu
 Marburg in Hessen.

E

Sum-

Summa summo sit Deo Laus, An. 1687. den 3. Tag
Augusti, Cassell in Hessen.

Die Gelehrten aber (wie oben gesagt / und männiglich ohne dem bekandt) setzen das Datum nach vollständig verfertigter Epistel zur Linken aufwärts: Andere hängen dasselbe der Valediction / oder Geseegnung / an / welches jedoch / als ein Alt durch Neu verbessertes weder zu lieben / noch anzunehmen / in Betrachtung die heutige Weise zu oben beschriebener Briefflichen Ordnung viel anschicklicher / weder diese / wannhero man bey deren billig verbleibet / und das Datum auff den zur linken Hand weis gelassenen Raum schreibt / welcher / wie Philostratus bezeuget / von den Ypimæern außen auff den Brieff sey gesetzt worden / damit / wann derselbe amnoch jung / gelesen / wo aber alt / derselbe unerbrochen zerrißen / oder dem Feuer geopfert würde:

II.

Solchem nach wird nothwendig erfordert / daß ein Brieff-Steller / nechst Anfügung des Tags und Jahrs / auch den Ort / woselbst die Missiv geschrieben / es sey Stadt / Flecken / Dorff / Kirche / Schloß / Rath / oder Capitul / Hauß / Closter / Studier / oder Schreib-Stube / u. d. g. namkundig mache / damit der Abwesende / wohin er seine Antwort-Schreiben richten und abgehen lassen solle / wissen möge.

III.

Hierzu gebraucht man sich nun der Wörter:
Datum, zu Teutsch / Gegeben / Geben oder Abgeben.

Actum, - - - - - Geschehen.

Demissum, - - - - - Abgelassen / oder / Versandt.

Remissum, - - - - - Zurückgefertigt.

Sigillatum, - - - - - Versiegelt.

Scri-

Scriptum. - - - - - Geschrieben.
 Clausum, - - - - - Geschloßen.
 Signatum, vel
 Oblignatum. - - - - - Versiegelt.

Als so ferne aber die Epistel über Verhoffen schleunig hat müssen verfertigt werden / solchen Falls pflegt man an Statt der obig. gesetzten/ auch wol neben demselben sich nachfolgender Wörter zu bedienen. Nämlich:

Cursim, das ist / Lauffend/oder ohne Weile.
 Raptim, - - - Enlig/oder/in Eyl.
 Raptissimè, - - - Höchst. Enlig.
 Ocyssimè, - - - Eylfertigst.
 Celeri calamo, - - Mit lauffender Feder.
 Actutum, - - - Geschwinde/oder Behende.
 Impræsentiarum, - - Vor dießmal/u d.g.
 Maturante Postâ, - - Bey wegehlender Post.

Dieser nachgesetzten Anweisung.

Eylfertigst Danksig/am 20. Tag Augusti, Anno 1686.

Abgeben eyligst Heidelberg/u. w.

Gegeben in Enle auff dem Schloß Marburg/u. w.

Abgelassen im Dorff Babern/u. w.

Lezlich wird noch dieses zu erörtern übrig seyn/ daß wann nun also der ganze inwendige Brieff Ordnungsmäßig verfertigt/und dem Brieffs Verfasser noch einig erheblich, und schreibwürdige Sachen einfallen/oder von neuem ohngefähr zu handten kommen / und er solches dem Ennsesenen dennoch gern kund machen/den Brieff aber deswegen ungern von neuem abschreiben wolte: daß begebenden Falls zulässig/ in etwas zur lincken Hand diese Buchstaben P. S. [Post Scriptum, zu Deutsch/ Nach außgefertig-

ter Schrift] zu setzen / und darauß die erinnerliche
beygefallene oder neu-angediehene Sachen anzu-
fügen.

Das XII. Capitel.

Von der Complication / oder Zu-
sammenlegung des Brieffs / und
was darbey in Obacht zu nehmen
ist.

*Defin. Com-
plicationis,
scu, quid
illa sit?* Complicatio, oder die Zusammenlegung
des Brieffs ist eine artliche erfundene
Manier / die außgefertigte Schreiben
auß mancherley Art und Weise wol
und förmig einzufalten.

*Observa-
tiones atq;
Cautela
Complica-
tionis,
I.*

Zuorderst ist mit wenigem zu erinnern / daß /
gleichwie einem Scribenten obliegt / daß er ihm
rein und gut geschnittene Federn / auch schwarze /
wol aber nicht durchfließende Dinte verschaffe: Ebe-
ner Gestalten soll er sich fleißig bewerben / umb zu je-
derzeit / gut und zierlich beschnittenes Pappier im
Vorrath zu haben / erwegende / daß ein schlechtes Pap-
pier und zugleich durchfließende Dinte nicht allein
eine schändliche Schrift verursachen / sondern mehr-
mals darauß erfolget / daß die innerliche Schrift bey-
nahe sowol auß als innwendig kan gelesen werden / so
dann wann ein Pappier fein und hurtig beschnitten /
kan der Brieff desto zierlich und süßamer eingefaltet
oder zusammen geleyet werden: Ursach dessen rathe
ich / daß ein Schreiber ein wol-geleimtes Pappier er-
kauffe / dessen man (dem Allgewaltigen sey Preis!)

num.

nunmehr besser / denn vor Alters hab. und theilhafte werden kan: dann / wie Strabo de Situ orbis schreibt / man anfänglich in der Aschen geschrieben / hernacher auff die Rinden der Bäume / bald auff Lorbeer. Blätter / wiederumb auff Bley / diesem nach auff Pergament / und endlich auff Pappier. In der Aschen schreiben sie mit den Fingern / auff den Rinden mit einem Meßer / auff den Blättern mit einem Pinsel / in das Bley mit einem Eysen / auff das Pergament schreiben sie mit einer Spulen / und endlich auff das Pappier mit einer Feder / oder mit einer auß Rohr gemachten Feder.

(Vid. den Thalmud. Juden. Schak / Fol. 229.

Furcrus berichtet / daß die Leute zu Calicut bis dahin noch kein Pappier haben / sondern auff Coquos-Blätter schreiben / darzu sie sich eiserne Grieffel gebrauchen / und gebe daselbsten viel Schreiber / die einem umb ein geringes Geld blätterliche Supplicken aufffertigen.

(Furcrus in Itinerario, pagg. 44. in Fin.

Sonsten wurde die Dinte der Alten von eines Fisches Blut (den man Ybius nennet) genommen / hernacherbrauchten sie den Saft einer Brombeern / diesem nach den Ruß von dem Rauchfang / hernach Minien / oder Berg-Zinnober / leglich Gummi Arabicum, Gall. Aepffel / Victriol und Wein / oder alt Bier und Regen-Wasser.

Was diesem nach betrifft die eigentliche Zusammenlegung eines Send. Schreibens / so fällt unnützlich / dieselbe ohne bildliche Fürstellung auß bloßer Beschreibung zu lehren / oder zu erlernen. Inmaßen wo nicht die Hand sich hierinnen selbst zum Lehr-Meister angiebet / ist aller angewandter Fleiß vergeblich;

II.

Wannenhero weil keine Holz-Schneider in Ehl bey der Hand haben können / dardurch solches vermittelst einer Zahlmäßig, oder Buchstäblichen Vorstellung hätte geschnitten / und folglich jeglicher Anweisung beygedrucket werden können: hingegen alles in Kupffer abzubilden/nicht allein große Zeit/sondern auch viel Geld/ so hinwieder nicht bezahlet würde / erfordern wolte/ als bin und verbleibe in Ermanglung dessen erbiertig / dafern an mich begehret wird / guten Freunden einige zwanzig oder mehr gar artliche Modellen/so weniger ohne Verletzung des Insiegels ausgezogen/als inwendig mitzutheilen.

Das XIII. Capitel.

Von der Impressione Sigilli, oder Aufdruckung des Insiegels/und was darbey sonderbares anzumercken.

*Definitio
Impressio.
nis sigilli,
sive, quid
illa sit?*

Sigilli Impressio, oder die Aufdruckung des Siegels/ ist eine Verschließung des Brieffes / welches durch Spanisch Wachs / Lack / Hostien / oder Oblaten/ vermittelst Eindruckung des Wapens / Zeichens / oder Merckmahls beschiehet.

*Observationes ac
Cautela
Impressionis
sigilli.*

In diesem letzten Theil der Impression Sigilli, oder Versiegelung eines Brieffes / wolte männiglich dienst. und freundlich gewarnet seyn / ihre Missiven/ nicht wie offtermalig (besonders von Weibs-Personen) geschiehet/ mit allge
mei

meinen Land- oder Stadt-gängigen Pfennigen / mit
Finger-Hüten und dergleichen / an Statt des Pitt-
schaffts zu bedrucken / vielweniger selbige mit bloßem
Lack oder Spanischem Wachs zu versiegeln / am we-
nigsten sie schlecht-hin durchzunähen / und also fortzu-
senden: Nachdemmal sothane übel-versehene Schrei-
ben ohnschwer zu eröffnen / und nach beschehener Ver-
lesung hinwieder zu versiegeln seyn : dannenhero
rath-und heylsamer / daß im Fall der Schreibende sein
eigenes Insiegel nicht bey Handen / oder gar keines
hätte / er alsdenn eines andern Pittschafft zu diesem
Ende leihe / und (wie in Rechten und Reichs-Sa-
zungen zugelassen) damit seine Brieffe / oder was
ihm sonst vorkommen möchte / versiegele.

(*Tusch. in verbo Sigill. Conclus. 240.*

Constit. Maximil. de anno 1512. §.

Es mögen auch u. w.

Es haben die Hochwerthen Alten die Siegel
der Brieffe / ehe sie dieselbe erbrochen / vorhin gar wol
besehen / wie dann Tirabazus des Königs in Persien
Brieffe nicht lesen wollen / er hätte denn zuvor allen
denen / so zuhören solten / die Siegel derer vorgewie-
sen / und selbige bonâ fide recognosciren lassen.

(*Marc. Tull. Cicero in 11. Conc. in Catil.*

Plautus in Bachidibus. Xenophon Lib.

5. de Rebus Græc. Viêt. Lib. XIV. Leêt. cap. IV.)

Einige aber / vornemlich geringe Leute / gebrau-
chen sich an Statt der Schilde oder Wapen eines
sonderbar erwählten Merckzeichens / welches gleich-
fals in Rechten bestehen kan ; Andere erkiesen nach
ihrem Gefallen Thiere / Gefögel / Würme / Kräuter /
Blumen / u. d. g. wie also der zwente Römische Mo-
narch Octavianus Augustus , das Wunder-Thier

Sphynx: der Römische Feld-Herr Pompejus einen Schwerd-fassenden Löwen: Mæcenus einen Frosch: der König Seleucus einen Anker / und der Gottlose Lügen-Prophet Mahomet einen Seiden-Wurm auff einem Maulbeer-Blat kriechend / an Statt des Wapens fuhreten: welches dann männiglich in so weit frey stehet / jedoch / daß solches niemand zu Schaden gereiche.

(Marquand Freher, *Lib. 1. Parerg. Cap. 9.*
Alex. ab Alex. 2. Genial. 10. Petr. Mexia
in Sylvâ variar. Lection. Cap. 1. Part. 4.
Höpping. de Jure Sigill. C. 5. N. 26.
Fritzius in Dissp. de Nobil. C. 29. & alii.

So ist das Pittschafft oder Merckzeichen nicht allein darumb hochnöthig / daß / angesehen dessen / die Brieffe nicht erbrochen / und einfolglich andern die darinnen enthaltene Heimlichkeiten entdeckt werden: Sondern es machet auch die Missiven / oder Schrifften / so damit besiegelt werden / gewiß / ja es beträffiget das ganze Sendschreiben / nachdem mal es gleichsam ein stummer Zeuge ist / u. w. dannenhero solches zu Vermeidung Schaden und Gefährlichkeit / denen abgehenden Schreiben ohnmachlässig auffzudrücken.

(Chil. König in *Proc. Judic. Cap. 99. de effect. Sigill. circa Epist. N. 3. Höpping de Jure Sigill. C. 10.*
§. 1. N. 88. Bald. in Tit. de pace Constant. vers.
Imper. N. 8. Menoch. Cas. 13. in Princ. Hippolytus de Marsil. in Rep. Rubr. C. de Probat. & c.)

Man liest / daß vor Alters / bevorab unter dem sechsten Römischen Kaiser Domitio Nerone, man die Brieffe zuvorn mit einem Faden durchzogen habe.

(Zuving.

(Zuvving. in Theatr. vite humana Fol. 1678. sub
Rubr. de Literis.)

Weiter ist hierbey zu behalten / daß männig-
lich/insonderheit aber Große Potentaten/Fürsten und
Herrn / Ihre Siegel fleißig bewahren sollen / dann/
wie oben erwiesen / so bekräftiget das Siegel die
Schriften/ kan also/ (bevorab weil dergleichen Leuthe
gefunden werden/ so ipsam Sygrapham, oder eines
andern Handschriſſe gleich. ähnlich nachschreiben
können) wann das Inſiegel verlohren wird / daraus
Gefährde und Unheyl erwachsen: zumaln als die
Barbarische Tartarn Belam den vierdten König in
Ungarn geschlagen/ und jetzt die getödteten beraubten/
fanden Sie bey des Königs Secretario die Königli-
che Inſiegel; hierauff zwangen sie erliche gefangene
Ungarn/ falsche Brieffe ins Reich zu schreiben/ daß
keiner von Hauß und Hooß weichen solte / und ver-
siegelten dieselbe mit des Königs Pittschafft/ wurden
also viel tausend/ so denselben falschen Brieffen traue-
ten/ darüber grausam. und elendiglich ermordet/und
hingerichtet.

(Bonfin. Rer. Hungar. Lib. VIII. Dec. 2.)

Ben der Sigillation / oder Versiegelung eines
Brieffes / ist auch ferner dieses zu observiren und an-
zumerken/ daß in Sterb- oder Trauer- Fällen die
Farbe des Siegel- Wachses schwarz/ in freudenrei-
chen Begebenheiten aber roth / gelb / grün / braun /
u. d. g. seyn müssen/ u. w.

Die Historien zeigen an / daß des Welt- belobten
Helden und ersten Teusch. Römischen Kayfers
Caroli Magni Brieffe mit Gold versiegelt worden:
Die Römischen Pabste aber als sie angefangen ein-
und andere Privilegia zu ertheilen / haben sie dieselbe/

E 5

(aller

III.

IV.

V.

(Allermassen annoch üblich) mit Bley versiegelt/ dessen Anfänger Pabst Stephanus III. umbs Jahr Christi 752. der das Patrimonium Petri zuwege gebracht / und 5. Jahr regiert / und dann Hadrianus I. anno 772. welcher Carolo Magno die Gewalt ertheilet / Bischöffe in Italien ein- und abzusetzen / und am längsten/ nemlich 24. Jahr regiert/ gewesen/ zumaln keine ältere in Bley gedruckte Insiegel gefunden werden: Gleichermassen gebraucht sich heutiges Tages die Durchleuchtige Republicq Venedig durch Zulassung Pabsts Alexandri III. der im Jahr Christi 1181. gestorben / des Bleyes in Versiegelung Ihrer hohen Documenten:

(Polyd. Vergil Lib. VIII. C. 2. de Rer. Invent. sub Libr. VII. Decadis I.)

VI.

An Statt einer Zugabe muß noch dieses an- und fürtragen/ daß nicht weniger ein Brieff / vermittelst sonderbarer Kunst- Geschicklichkeit / dero Gestalt durch ein schmal Pappierlein kan verschlossen werden/ also daß/ wer dergleichen Wißenschafft nicht erfahren/ selbigen ohne Zerbrechung nicht öffnen kan.

Ja es können Brieffe solcher massen eingerichtet / und ganz unversiegelt fortgeschicket werden / ob selbige gleich Teutsch/ und gar leßlich geschrieben/ dennoch kein Mensch / wie flug der auch sey / den wahren Wort-Verstand oder dessen Inhalt erlernen/ viel weniger enig- widerwärtige Meinung darauß fassen kan/ zu dessen und der Warheit Bestättigung will Ich eines hierbey fügen.

Nimm einen Bogen sauber Pappier / schneide ihn allerselts gleich/ zeuch ihn voll Linien / in der Gestalt/ wie man einen Brieff außzufertigen pfleget / biege oder falte ihn forn ein / und schneid auff den Linien hin

hin lauter viereckichte Löchlein/so groß daß man einen Buchstab darein schreiben könne/so weit aber von einander/ daß zuweilen drey / vier oder mehr Buchstaben dazwischen können geschrieben werden / wann der Boge nun all voller Löchlein / so schneide ihn von einander / und gib dem andern / mit deme du geheime Brieff zu wechseln vorhabens / eins von diesen Pappieren/und wann du es gebrauchen wilt/schreib dieses/ welches der ander wissen soll/durch diese Löchlein / auff ein gleich dem gelöcherten halben Bogen geschnittenes Pappier/erfinne nachgehend einen zu diesen Buchstaben sich wolreimenden Text/ also daß die Buchstaben mit in die Wörter gebracht werden / sende ihn durch ein Feindes Läger / oder in eine Stadt / wann nun derselbe gebrochen / oder gelesen wird / kan nichts böses darauß geschöpfft werden / der ander aber/an welchen der Brieff hält / nimpt sein ihm gegebenes gelöchertes Pappier / legt es aar eben und gleich auff dieses Schreiben / und liefer durch die Löchlein den wahren Verstand und Meinung des Abwesenden. Von demselben kan auch das Rück Schreiben ebener maßen abgefertiget werden/und ob gleich ein ander auch dieses solte zu wissen bekommen/ auch den Brieff erhielte/kan er dennoch gar nichts darauß fassen / weil er nicht das eben darzu geschnittene Pappier zur Hand hat.

Daß die Lacedæmonier dergleichen heimliche Brieffe zu schreiben gewohnet/bezogenet

(*Erasmus Roterod.in Adagiis ex Libr.VII.*

Aul.Gell.Noct.Att.C.IX.)

Das